VERORDNUNG (EWG) Nr. 2897/81 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1981

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2797/81 über die Lieferung von Weichweizenmehl an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81 (2), insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2797/81 der Kommission vom 28. September 1981 (6) wurde eine Ausschreibung bezüglich der Lieferung von Weichweizenmehl an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe eröffnet. Da eine Prüfung ergeben hat, daß diese Verordnung einen Fehler enthält, ist sie zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2797/81 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Zum Vergleich der Angebote wird unbeschadet der Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 jedes Angebot gegebenenfalls durch den Beitrittsausgleichsbetrag berichtigt, der im Handel zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten anwendbar ist.

Die Berichtigung erfolgt durch Erhöhung der Angebote, in denen gemäß Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung Griechenland angegeben ist, um den Beitrittsausgleichsbetrag.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1981, S. 21.